

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Errichtung der Leichtbauhalle in Rielasingen-Worblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass hinsichtlich der Leichtbauhalle Rielasingen-Worblingen, bei welcher die Errichtung ohne Baugenehmigung, ohne Nachbarbeteiligung und ohne Gemeinderatzustimmung zu einem Bauantrag erfolgte, im Sinne der ständigen Rechtsprechung, welche unter einem Schwarzbau unter anderem eine Errichtung ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Baugenehmigung versteht, die Bezeichnung als Schwarzbau zutreffend ist beziehungsweise bis zur nachträglichen Genehmigung zutreffend war?
2. In welchen anderen Landkreisen wurden ebenfalls welche Flüchtlingsunterkünfte in welchem jeweiligen Umfang erst gebaut, dann bezogen und anschließend dafür ein Baugesuch unter Umgehung der Nachbarnhörung und der Gemeinderäte mit der Bitte um Baugenehmigung errichtet?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Errichtung der Leichtbauhalle von welchen Stellen auch ohne die Erfüllung der formellen Voraussetzungen wie dem Vorliegen der Baugenehmigung zugestimmt?
4. Welche Regelungen enthält der Mietvertrag der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und dem Landratsamt Konstanz im Falle, dass die Flüchtlingsunterkunft über den 30. Juni 2024 hinaus benötigt wird?
5. Ist im Fall einer Vermietung über den 30. Juni 2024 hinaus die erneute Zustimmung des Gemeinderats notwendig?
6. Wie setzen sich die in Rielasingen-Worblingen untergebrachten Asylbewerber und Flüchtlinge nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Herkunftsstaat zusammen?

7. Wie viele der in Rielasingen-Worblingen lebenden Flüchtlinge wurden bereits aufgrund welcher Vorkommnisse polizeibekannt (aufgeschlüsselt nach Nationalitäten)?

8. Wie viele ausreisepflichtige Personen leben aktuell im Landkreis Konstanz?

24.8.2023

Eisenhut AfD

Begründung

In Rielasingen-Worblingen wurde eine Flüchtlingsunterkunft mit über 40 Prozent Flächenüberschreitung zum Bebauungsplan ohne Baugenehmigung, ohne Nachbarbeteiligung und ohne Gemeinderatszustimmung zu einem Bauantrag errichtet. Erst nach Fertigstellung und Bezug wurde ein Bauantrag eingereicht und genehmigt.

Wenngleich der Begriff des Schwarzbaus nicht legal definiert ist, wird er von der Rechtsprechung kontinuierlich angewandt und umfasst hierbei illegal errichtete Bauten, worunter unter anderem Bauten ohne eine erforderliche öffentlich-rechtliche Baugenehmigung fallen sowie solche, die gegen die baurechtlichen Normen verstoßen, wie etwa Vorschriften über Standorte, Gebäudehöhen, Nutzungsarten oder Lärmemissionen. Die in der Presse veröffentlichten Verlautbarungen des Landrats Zeno Danner, es handele sich nicht um einen Schwarzbau sowie dass diese eher „heimliche Sachen“ seien, entsprechen nach Auffassung des Fragestellers nicht den von den Gerichten angewandten Kriterien und lassen eine Grundlage für diese Aussagen vermissen.

Zudem stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage – wie das Büro des Landrats mitteilte –, „die formellen Voraussetzungen (Baugenehmigung) [...] – ausnahmsweise – parallel oder nachträglich geschaffen“ werden könnten.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. September 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass hinsichtlich der Leichtbauhalle Rielasingen-Worblingen, bei welcher die Errichtung ohne Baugenehmigung, ohne Nachbarbeteiligung und ohne Gemeinderatszustimmung zu einem Bauantrag erfolgte, im Sinne der ständigen Rechtsprechung, welche unter einem Schwarzbau unter anderem eine Errichtung ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Baugenehmigung versteht, die Bezeichnung als Schwarzbau zutreffend ist beziehungsweise bis zur nachträglichen Genehmigung zutreffend war?

Zu 1.:

Dies trifft nicht zu. Es wurde am 10. Mai 2023 ein Antrag auf Baugenehmigung beim Landratsamt Konstanz gestellt. Im Antragsverfahren wurden alle zu beteiligenden Stellen gehört, auch die Angrenzer und die Gemeinde. Anfang August 2023 wurde die Baugenehmigung erteilt.

2. In welchen anderen Landkreisen wurden ebenfalls welche Flüchtlingsunterkünfte in welchem jeweiligen Umfang erst gebaut, dann bezogen und anschließend dafür ein Baugesuch unter Umgehung der Nachbaranhörung und der Gemeinderäte mit der Bitte um Baugenehmigung errichtet?

Zu 2.:

Der Landesregierung ist kein Fall bekannt, der dem in dieser Frage dargestellten Ablauf entspricht.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Errichtung der Leichtbauhalle von welchen Stellen auch ohne die Erfüllung der formellen Voraussetzungen wie dem Vorliegen der Baugenehmigung zugestimmt?

Zu 3.:

Mit der Errichtung der Leichtbauhalle wurde im Januar 2023 begonnen. Die Errichtung dieser Halle war zu diesem Zeitpunkt auch ohne Baugenehmigung möglich, weil diese Halle ein Fliegender Bau gemäß § 69 Landesbauordnung (LBO) ist. Eine Ausführungsgenehmigung und das Prüfbuch liegen vor. Da diese Halle jedoch für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden sollte, wurde im Mai ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt.

4. Welche Regelungen enthält der Mietvertrag der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und dem Landratsamt Konstanz im Falle, dass die Flüchtlingsunterkunft über den 30. Juni 2024 hinaus benötigt wird?

Zu 4.:

Der Mietvertrag ist ab bezugsfertiger Erstellung der Leichtbauhalle auf ein Jahr befristet. Weitere Regelungen sind im Mietvertrag nicht enthalten.

5. Ist im Fall einer Vermietung über den 30. Juni 2024 hinaus die erneute Zustimmung des Gemeinderats notwendig?

Zu 5.:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss erfolgt die Vermietung des Festplatzes in der Talwiese an den Landkreis Konstanz für die Dauer eines Jahres (siehe 4.). Über diesen Zeitpunkt hinaus wäre daher ein weiterer Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

6. Wie setzen sich die in Rielasingen-Worblingen untergebrachten Asylbewerber und Flüchtlinge nach Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Herkunftsstaat zusammen?

Zu 6.:

Es befinden sich zum Stand 4. September 2023 insgesamt 134 Personen in der betreffenden Flüchtlingsunterkunft. Hiervon verfügen 116 Personen über eine Aufenthaltsgestattung und 18 Personen über eine Duldung.

Die übrigen erfragten Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Nationalitäten	Anzahl
Syrien	22
Serbien	3
Afghanistan	46
Irak	1
Indien	6
Georgien	5
Iran	6
Türkei	20
Tunesien	6
Nordmazedonien	17
Ungeklärt	2
Summe	134
Altersgruppen	Anzahl
0 bis 3 Jahre	2
4 bis 6 Jahre	10
7 bis 10 Jahre	9
18 bis 21 Jahre	26
22 bis 40 Jahre	68
41 bis 65 Jahre	11
Summe	134
Geschlecht	Anzahl
Männlich	106
Weiblich	28
Summe	134
Religionszugehörigkeit	Anzahl
Islam	106
Christen	4
Andere	12
Ungeklärt	12
Summe	134

7. Wie viele der in Rielasingen-Worblingen lebenden Flüchtlinge wurden bereits aufgrund welcher Vorkommnisse polizeibekannt (aufgeschlüsselt nach Nationalitäten)?

Zu 7.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Tatverdächtige werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigen-echtzählung je Berichtszeitraum und Deliktstategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Einzelne Deliktstategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Eine konkrete Zuordnung von Straftaten zu Tatverdächtigen (TV) ist in der PKS aufgrund der anonymisierten Erfassung nicht möglich. Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Tatverdächtigen aus, die im jeweiligen Jahr in Rielasingen-Worblingen wohnhaft waren und im jeweiligen Jahr mit mindestens einem Fall in der PKS erfasst wurden.

Anzahl der in Rielasingen-Worblingen in den jeweiligen Jahren wohnhaften tatverdächtigen Asylbewerber/Flüchtlingen nach den erfassten Delikten	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl in Rielasingen-Worblingen wohnhafte TV Asylbewerber/Flüchtlinge gesamt	8	7	7	7	9
- darunter TV mit mindestens einem Fall des besonders schweren Falls der sexuellen Nötigung	0	0	1	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des sexuellen Übergriffs	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall der sexuellen Nötigung	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Verbreitung/Erwerbs/Besitzes/Herstellung von Kinderpornografie	0	0	0	1	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Handtaschenraubs	0	1	0	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der gefährlichen Körperverletzung mittels Waffe/gefährlichem Werkzeug	0	1	0	1	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der gefährlichen Körperverletzung auf Straßen/Wegen/Plätzen	1	0	0	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der gefährlichen Körperverletzung auf Straßen/Wegen/Plätzen mittels Waffe/gefährlichem Werkzeug	0	0	1	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der gefährlichen Körperverletzung auf Straßen/Wegen/Plätzen gemeinsam begangen	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall der vorsätzlichen, leichten Körperverletzung	2	2	1	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Bedrohung	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Diebstahls	0	1	0	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Ladendiebstahl	1	0	0	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Diebstahls in/aus Bodenraum/Keller	0	0	0	1	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls	0	0	0	1	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des besonders schweren Falls des Diebstahls an/aus Kfz	2	0	0	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Beförderungerschleichung	0	2	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Leistungskreditbetrugs	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Versicherungsbetrugs	2	0	0	0	0

- darunter TV mit mindestens einem Fall des sonstigen Sozialleistungsbetrugs	0	0	0	1	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall weiterer Betrugsarten	1	0	1	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Urkundenfälschung	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall des tätlichen Angriffs	1	1	0	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Hehlerei	0	0	0	1	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Fischwilderei	0	0	2	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Beleidigung	0	1	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall der Sachbeschädigung	0	0	1	0	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Verstoßes gegen das Markengesetz	0	0	0	1	0
- darunter TV mit mindestens einem Fall des Einschleusens gem. AufhG	0	0	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall des unerlaubten Aufenthalts gem. AufhG	1	1	0	0	1
- darunter TV mit mindestens einem Fall allgemeiner Verstöße gegen das BtMG	0	1	0	2	1

In den Jahren 2018 bis 2022 waren zwischen sieben und neun Asylbewerberinnen und Asylbewerber beziehungsweise Flüchtlinge in der PKS Baden-Württemberg in den jeweiligen Jahren als Tatverdächtige erfasst, die in Rielasingen-Worblingen wohnhaft waren. Im Jahr 2022 hatten die neun in Rielasingen-Worblingen wohnhaften und im selben Jahr deliktisch auffälligen Tatverdächtigen die folgenden Staatsangehörigkeiten: nigerianisch (ein TV), gambisch (zwei TV), guineisch (ein TV), somalisch (ein TV), pakistanisch (ein TV) oder syrisch (drei TV).

8. Wie viele ausreisepflichtige Personen leben aktuell im Landkreis Konstanz?

Zu 8.:

Eine Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn sie rechts- bzw. bestandskräftig festgestellt wurde oder Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erhalten eine Duldung, wenn eine Abschiebung nicht zeitnah erfolgen kann. Eine belastbare Aussage zur Anzahl der ausreisepflichtigen Personen, deren Ausreisepflicht *nicht vollziehbar* ist, kann nicht getroffen werden.

Zum Stichtag 31. Juli 2023 leben 560 *vollziehbar* ausreisepflichtige Personen mit Duldung im Landkreis Konstanz.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration